

Satzung

zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Remda-Teichel

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2010 (GVBl. S. 113/114) des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2009 (GVBl. S. 415) und der Thüringer Feuerwehrentschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 21. Dezember 1993 (GVBl. 1994, S. 33) zuletzt geändert durch Artikel 15 der VO vom 11. Dezember 2001 (GVBl. 2002, S. 92) hat der Stadtrat der Stadt Remda-Teichel in seiner Sitzung am 10. Februar 2011 nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1

Grundsatz

Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.

§ 2

Höhe der Aufwandsentschädigung

- (1) Der Stadtbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 110,00 € Grundbetrag sowie für jede aufgestellte örtliche Feuerwehreinheit von 3,00 €.
- (2) Nimmt der Vertreter des Stadtbrandmeisters einen Teil der Aufgaben des Stadtbrandmeisters regelmäßig wahr, erhält er eine monatliche Aufwandsentschädigung von 45,00 €. Nimmt der ständige Vertreter des Stadtbrandmeisters die Aufgaben des Stadtbrandmeisters voll wahr, so erhält er für die Zeit der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie der Stadtbrandmeister. Diese Aufwandsentschädigung wird für jeden Tag in Form eines Dreißigstels des Monatsbetrages der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 berechnet. Die Aufwandsentschädigung nach Satz 1 ist anzurechnen.
- (3) Wehrführer erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von:

| | |
|---------------|---------|
| FFW Remda | 80,00 € |
| FFW Teichel | 60,00 € |
| FFW Teichröda | 60,00 € |
- (4) Nimmt der ständige Vertreter des Wehrführers einen Teil der Aufgaben des zu Vertretenden regelmäßig wahr, so erhält er eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von:

| | |
|---------------|---------|
| FFW Remda | 40,00 € |
| FFW Teichel | 30,00 € |
| FFW Teichröda | 30,00 € |

Nimmt der ständige Vertreter des Wehrführers die Aufgaben des Wehrführers voll wahr, so erhält er für die Zeit der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie der Wehrführer. Diese Aufwandsentschädigung wird für jeden Tag in Form eines Dreißigstels des Monatsbetrages der Aufwandsentschädigung nach Absatz 3 berechnet. Die Aufwandsentschädigung nach Satz 1 ist anzurechnen.

- (5) Die Löschgruppenführer in den selbstständigen Löschgruppen in
 - Altremda
 - Ammelstädt
 - Breitenheerda
 - Eschdorf
 - Geitersdorf
 - Haufeld
 - Heilsberg
 - Milbitz b. Teichel
 - Treppendorf
 erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 25,00 €.
- (6) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für die
- | | |
|---|---------|
| - Jugendfeuerwehrwarte | 25,00 € |
| - Verantwortlicher für Alarm- und Einsatzplanung | 25,00 € |
| - Atemschutzgerätewart | 25,00 € |
| - Verantwortlicher für Pflege Kommunikationsmittel | 25,00 € |
| - Für den Gerätewart beträgt die monatliche Aufwandsentschädigung | |
| - FFW Remda | 40,00 € |
| - FFW Teichel | 25,00 € |
| - FFW Teichröda | 25,00 € |
| - Löschgruppe Ammelstädt | 15,00 € |
| - Löschgruppe Breitenheerda | 15,00 € |
| - Löschgruppe Haufeld | 15,00 € |
| - Löschgruppe Heilsberg | 15,00 € |
| - Löschgruppe Milbitz b. T. | 15,00 € |
- (7) Die Stadt Remda-Teichel erstattet nach Maßgabe des § 14 ThürBKG auf Antrag Lohn- und Verdienstaufschlag infolge von Einsätzen, Übungen und Ausbildungsveranstaltungen. Die Verdienstaufschlagpauschale für Selbstständige und freiberuflich tätige Feuerwehrangehörige beträgt dabei 20,00 € je volle Stunde. Die Tagespauschale als Höchstsatz des zu erstattenden Verdienstaufschalles pro Tag beträgt 160,00 €.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung vom 01.11.2007 sowie die 1. Änderungssatzung zur Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung vom 13.03.2009 der Stadt Remda-Teichel außer Kraft.

Remda-Teichel, den.....

Stadt Remda-Teichel

Engelmann
 Bürgermeister

- Siegel -